



RECHT & STEUERN IN ISLAND

Überblick über die wichtigsten
rechtlichen und steuerlichen
Aspekte in Island



Dansk-Tysk
Handelskammer
Deutsch-Dänische
Handelskammer

Personen

Steuerpflicht natürliche Personen

Sofern man einen Wohnsitz in Island hat, wird man dort steuerpflichtig.

Sofern man für eine Firma nach Island entsendet wird, wird man beschränkt steuerpflichtig, wenn man sich mehr als 183 Tage im Kalenderjahr in Island aufhält (so DBA Deutschland) oder aber mit Aufenthaltsbeginn, wenn man für eine ausländische Betriebsstätte tätig wird. Bauausführungen begründen nach einer Dauer von 12 Monaten eine Betriebsstätte in Island.

In den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen finden sich Regelungen dazu, wie die Person steuerlich zu behandeln ist, wenn sie als in beiden Staaten ansässig betrachtet wird. Dies könnte zu einer abweichenden Besteuerung führen.

Lohnsteuer Personen

Die steuerpflichtige Person benötigt eine Steuerkarte, die man beim Finanzamt (RSK) beantragen kann. (www.rsk.is). Sofern man seinen Aufenthalt über eine Dauer von drei Monaten plant, muss man sich beim isländischen Register (Einwohnermeldeamt) anmelden.

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Anmeldung für Ihre Mitarbeiter vorzunehmen.

Die zu kontaktierende Behörde:

Register Iceland
www.skra.dk
skra@skra.is

Mit dieser Anmeldung erhält man eine Personennummer, mit der man auch die Steuernummer/Steuerkarte beantragt.

Bei entsendeten Mitarbeitern ist zu beachten, dass diese sich registrieren müssen, wenn Sie länger als drei Monate in Island arbeiten und leben.

Auch wenn keine Steuerpflicht entsteht, weil die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss der Arbeitgeber bzw. der Mitarbeiter sich formell von der Lohnsteuerpflicht befreien lassen.

Sofern der entsendete Mitarbeiter eine A1 Bescheinigung aus dem Heimatland hat, muss der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge leisten. Lediglich der geringe Beitragssatz von 0,425 % des Bruttolohnes muss an die isländische Behörde entrichtet werden.

Der Lohnsteuersatz für Personen ist nach Einkommenshöhe gestaffelt:

Bis 834.707 ISK monatlich	36,94 %
Darüber	46,24 %

Gesellschaften

Isländisches Steuersystem

Gesellschaften sind in Island der Besteuerung mit dem Welteinkommen unterworfen.

Steuersätze:

Einkommensteuer

Kapitalgesellschaften oder Filialen
ausl. Unternehmen 20% (2018)

Andere Gesellschaften und juristische Einheiten als solche mit beschränkter Haftung, wie Partnergesellschaften, Vereine, Stiftungen, Fonds, Nachlassvermögen, Insolvenzvermögen 37,6% (2018)

Ausgeschüttete Dividenden 22% (2018)

Sozialversicherungsabgaben

Beiträge Sozialversicherung, Beitrag zu
Insolvenzfonds und Marktgage 6,85 % (2018)

(Mitarbeiter mit A1 Nachweis) 0,425 % (2018)

AN Beitrag zur obligatorischen

Pensionskasse 11,5% (mögliche
Abweichungen nach oben
bei bestimmten Vereinbarungen)

Gesellschaftssitz

Grundsätzlich werden alle in Island eingetragenen und registrierten Körperschaften als steuerpflichtig in Island betrachtet.

Die Registrierung ist einfach und dauert nur wenige Tage. Die Gebühren sind sehr moderat.

Gleiches gilt für Körperschaften, die Ihre satzungsmäßige Sitzadresse in Island oder die Geschäftsleitung in Island ausüben.

Ausländische Gesellschaften sind in Island steuerpflichtig, wenn die tatsächliche Geschäftsleitung in Island ausgeübt wird.

Die inländische Abteilung für Einkommensteuer kann mittels eines Bescheids feststellen, ob eine Gesellschaft in Island steuerpflichtig ist. Die Entscheidung der Behörde kann gerichtlich angefochten werden.

Rechtsformen Gesellschaften

Gesellschaft mit beschränkter Haftung in kleiner und großer Variante

1. Public Limited Company

Voraussetzungen:

- Stammkapital mindestens 4 Millionen ISK
- mindestens 2 Gesellschaftsgründer
- mindestens 2 Anteilseigner
- drei Vorstandsmitglieder
- ein Geschäftsführer

Hauptzweck dieser Gesellschaftsform ist die Kapitalbeschaffung am offenen Markt (Börse). Für börsennotierte Gesellschaften gelten noch weitere Bedingungen.

2. Private Limited Company

Voraussetzungen:

- Stammkapital mindestens 500.000 ISK
- mindestens 1 Gesellschaftsgründer
- mindestens 1 Anteilseigner
- ein Vorstandsmitglied und ein Vertreter, wenn es 4 oder weniger Anteilseigner gibt, ansonsten drei Vorstände
- ein Geschäftsführer (Manager) ist bei nur einem Vorstand nicht erforderlich.

Vorstand oder Geschäftsführer müssen in Island oder der EU/EFTA ansässig und Staatsangehörige eines der Staaten sein.

In Island ist diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung die häufigste Form.

Diese Gesellschaft wird mit dem Kürzel ehf. versehen, das alle diese Gesellschaften im Firmennamen ausweisen müssen.

Einer der Gründer muss entweder ein Einwohner Islands oder ein Staatsangehöriger und Einwohner in einem der EU oder EFTA Staaten sein. Alternativ kann der Gründer auch eine juristische Person sein, die im europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist.

Weitere Rechtsformen

Als weitere Rechtsform ist die **Aktiengesellschaft** (abgekürzt hf., Stammkapital 4 Mill. ISK) und die Europäische Gesellschaft SE zu nennen.

Als weitere Alternative zu den genannten Kapitalgesellschaften sind die verschiedenen **Partnerschaften**, bei der die teilnehmenden Gesellschafter, entweder natürliche oder juristische Personen, für alle Verbindlich-

keiten persönlich und solidarisch haften. Die Besonderheit liegt darin, dass diese Gesellschaftsformen mit 36 % versteuert werden, wohingegen Kapitalgesellschaften lediglich Gewinne mit 20% versteuern. Dafür werden die persönlichen Gesellschafter nicht nochmals mit dem Einkommensteuersatz auf Ihre Einkünfte versteuert. Der persönliche Einkommensteuersatz beginnt mit 36,94%.

Filialen ausländischer Kapitalgesellschaften

Ausländische Kapitalgesellschaften in Form einer juristischen Person oder vergleichbaren Gesellschaftsform entscheiden sich bei Investitionen üblicherweise zwischen einer isländischen Gesellschaft oder einer Niederlassung (Filiale). Ausländische Gesellschaften, die in Island wirtschaftlich tätig werden, müssen (mindestens) in Island eine Filiale anmelden, wenn wirtschaftliche Tätigkeiten in Island ausgeübt werden.

Die dafür erforderlichen Gründungsdokumente sind:

- Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft
- die Gründungsurkunde der Muttergesellschaft
- Bestätigung der Muttergesellschaft, sich zu verpflichten, sich dem isländischen Gesetz zu unterwerfen
- Jahresabschluss der Muttergesellschaft des abgelaufenen Jahres

Der Firmenname der Muttergesellschaft muss im Namen der Filiale erscheinen. Allen Dokumenten müssen beglaubigte Übersetzungen beigelegt werden. Bei der Registrierung können wir Ihnen gerne helfen und vermittelnd tätig werden.

Gründungen müssen beim Directorate of Internal Revenue (RSK) vorgenommen werden: www.rsk.is.

Die Filiale ist eine unselbständige Einheit der ausländischen Muttergesellschaft und wird nicht als eigenständiges Rechtssubjekt betrachtet. Je nach Beurteilung der ausländischen Muttergesellschaft wird der Gewinn der Filiale mit 20% besteuert (Körperschaftsteuersatz), wenn es sich um eine Kapitalgesellschaft mit begrenzter Haftung handelt, ansonsten mit 37,6%.

Betriebstätte

Die Definition der Betriebstätte stimmt mit der Definition des Art. 5 im Musterabkommen der OECD überein. Ein großer Unterschied ist, dass Bauausführungen bereits nach einer Dauer von 6 Monaten eine Betriebsstätte begründen und nicht erst nach 12 Monaten Projektdauer, so wie es der Art.5 Abs. 3 OECD Musterabkommen bestimmt.

In Bezug auf Deutschland begründet eine Bauausführung erst nach der Dauer von 12 Monaten eine Betriebsstätte. Ein anderer Unterschied besteht darin, dass wenn eine ausländische Firma in Island Server oder andere vergleichbare Computersysteme besitzt, um deren Hauptgeschäftstätigkeit zu unterstützen, dies noch keine feste Betriebsstätte begründet, wenn sie diese Einrichtung zur Datensammlung oder -lagerung nutzt.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchsteuer, die auf allen Stufen der inländischen Geschäftstätigkeiten erhoben wird. Umsatzsteuer wird auf alle Waren und Dienstleistungen erhoben, genau so wie beim Import von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland, es sei denn, bestimmte Befreiungstatbestände finden Anwendung. Der allgemeine inländische Umsatzsteuersatz beträgt 22%.

Die folgenden Güter und Dienstleistungen sind vom reduzierten Umsatzsteuersatz von 11% betroffen:

- Vermietung von Hotel- und Gastzimmern und anderen Unterkünften
- Personentransport, beispielsweise Walbeobachtungsfahrten, Schneemobilfahrten und Pferdetouren
- Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern, deren Leistungen in Island genutzt werden
- Eintrittsgelder für Spas, Saunas, Sanatorien oder sanitäre Einrichtungen
- Abonnement für Fernsehen oder Radio
- Zeitungen und Magazine
- Bücher, Noten und deren Audioaufnahmen, CDs und andere elektronische Medien
- Geothermales warmes Wasser, Elektrizität und Heizöl zum Heizen von Häusern und Swimmingpools
- Lebensmittel und andere Konsumgüter, die in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz genannt werden
- Zugang zu Straßen und transportbezogenen Einrichtungen
- CDs, Tonbänder, Audio Kassetten und andere vergleichbare Medien für Musik, nicht aber Videos. Gleiches gilt für elektronisch publizierte Musik
- Kondome, wiederverwertbare textile Windeln und Windeleinlagen
- Touristische Führungen

Bestimmte Waren und Dienstleistungen sind umsatzsteuerfrei, so dass tatsächlich keine Umsatzsteuer erhoben

wird. Die Umsatzsteuerbefreiung findet hauptsächlich auf den Export von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen im Ausland Anwendung.

VAT Einheiten

Unternehmen, die Handel mit steuerbaren Waren und Dienstleistungen geschäftsmäßig betreiben, müssen sich zur Umsatzsteuer in Island registrieren und erheben.

Umsatzsteuerbefreite Dienstleistungen

Das isländische Umsatzsteuergesetz nennt bestimmte Leistungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind:

- Ärztliche Heilbehandlung
- Sozialleistungen
- Schulunterricht
- Verschiedene Bildungsleistungen
- Kulturelle Aktivitäten
- Sportliche Aktivitäten
- Öffentliche Transportleistungen
- Postleistungen
- Verkauf und Vermietung von Immobilien
- Vermietung von Parkplätzen
- Versicherungsleistungen
- Finanzielle Dienstleistungen
- Lotterie und Wetten
- Beerdigungsleistungen

Fiskalvertreter für nichtansässige Unternehmen in Island

Ausländische Unternehmen, die in Island umsatzsteuerpflichtige Lieferungen ausführen, aber weder in Island ansässig sind, noch dort eine feste Betriebsstätte unterhalten, müssen einen in Island ansässigen Fiskalvertreter benennen, der im Namen des ausländischen Unternehmens die Umsatzsteuer anmelden muss. Beide Parteien haften für die Zahlung der Umsatzsteuer (sind verantwortlich für die sichere Einzahlung der Umsatzsteuer). Wenn der ausländische Unternehmer keinen Fiskalvertreter benennt, ist der Käufer der Ware oder Dienstleistung für die Zahlung der isländischen Umsatzsteuer verantwortlich. Das bedeutet nicht, dass ein Wahlrecht besteht, weil der Käufer u.U. eingeschränktes Vorsteuerabzugsrecht hat und eventuelle Bußgelder zahlen muss. Ein ausländischer Baudienstleister, der in Island Baudienstleistungen erbringt, muss sich formell registrieren. Wir helfen Ihnen gerne mit der Registrierung, der Abrechnung und allen anderen Verpflichtungen. Wenn ein nichtansässiger Unternehmer elektronisch gelieferte Dienstleistungen in Island erbringt, kann er eine isländische VAT Nummer beantragen und die Umsatzsteuer selber anmelden und einzahlen.

Umsatzsteuer Meldezeiträume und Fristen

Normalerweise ist die Umsatzsteuer jeweils für einen Zeitraum von zwei Monaten anzumelden und abzuführen.

Die Frist für die Anmeldung und Zahlung endet einen Monat und 5 Tage nach Beendigung des jeweiligen Meldezeitraums, für den Zeitraum Januar/Februar endet die Frist am 5. April.

Sofern die Umsatzsteuer nicht rechtzeitig entrichtet wird, erhebt das isländische Finanzamt einen Versäumniszuschlag. Dieser Zuschlag beträgt 1% des Schuldbetrags pro Tag. Der Zuschlag wird täglich um ein Prozent bis maximal zu einem Prozentsatz von 10% erhoben.

Zusätzlich werden Verspätungszinsen pro Verspätungsmonat erhoben.

Vorsteuervergütung

Ausländische Unternehmen, die weder in Island etabliert sind, noch eine Betriebsstätte unterhalten, können die für Waren und Dienstleistungen bezahlten isländische Umsatzsteuern erstattet bekommen, wenn diese Waren und Dienstleistungen zu unternehmerischen Zwecken eingekauft wurden.

Die Erstattung kann an solche ausländischen Unternehmen erfolgen, wenn diese Unternehmen mit ihrer Geschäftstätigkeit in Island umsatzsteuerpflichtig wären und sich in Island registrieren müssten, wenn die unternehmerische Tätigkeit in Island ausgeführt würde. Unternehmen mit umsatzsteuerfreien Aktivitäten können deswegen keine gezahlte Umsatzsteuer erstattet bekommen.

Ferner ist es für die Vorsteuererstattung Voraussetzung, dass das beantragende Unternehmen im Antragszeitraum keine steuerbaren Aktivitäten in Island ausgeführt hat, für welche es registrierungspflichtig gewesen wäre.

Zölle

Das Zollamt kontrolliert den Import, Durchlieferungen und Exporte und die Erhebung von Zöllen, Steuern und anderen staatlichen Einnahmen. Importsteuern und Zölle sind grundsätzlich auf alle eingeführten Waren zu entrichten, es sei denn, das Gesetz bestimmt Ausnahmen. Island ist Mitglied der EFTA. Zusammen mit der EU, Norwegen, Schweiz und Lichtenstein bilden diese Staaten eine Freihandelszone.

Verbrauchssteuern werden in Island nicht erhoben.

Eigentumssteuern

Es werden jährlich kommunale Eigentumssteuern auf den Verkehrswert einer Immobilie erhoben.

Stempelsteuern

Beim Eigentumsübergang von Grundstücken, Immobilien und Schiffen, die in Island registriert sind, werden auf die entsprechenden Dokumente Stempelsteuern erhoben. Erfolgt der Eigentumswechsel im Rahmen einer Unternehmensspaltung oder Verschmelzung wird keine Stempelsteuer erhoben.

Die Höhe der Stempelsteuer beträgt 0,8 % oder 1,6% abhängig davon, ob der Eigentümer eine Person oder eine juristische Person ist.

Die Stempelsteuer wird auf den eingetragenen Verkehrswert erhoben.

Sozialversicherungsbeiträge

Der Arbeitgeber ist für die Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich. Die allgemeine Rate beträgt 6,85%. Steuerpflichtige Personen, die eine A1 Bescheinigung vorgelegt haben, zahlen einen SV – Beitrag von 0,425%

Rentenbeiträge

Arbeitgeber zahlen in die Pensionskasse des Arbeitnehmers einen Mindestbetrag von 11,5% des Bruttoeinkommens ein.

Zusätzlich zahlt der Arbeitgeber noch einmal 2% des Bruttoeinkommens in die private Pensionskasse des Mitarbeiters, wohingegen der Mitarbeiter selber 4% einzahlen muss.

Wiedereingliederungsfond

Isländische Arbeitgeber zahlen 0,1 % aller Lohnzahlungen an den isländischen Rehabilitationsfond VIRK.

Einkommensberechnungen Gesellschaften/ Filialen

Das steuerbare Einkommen

Das Nettoeinkommen bildet die Grundlage zur Berechnung der Einkommensteuer. Das Nettoeinkommen ist das Gesamteinkommen nach Abzug aller Betriebskosten. Neben aller Ausgaben, die zur Erzielung und Aufrechterhaltung des Einkommens erfolgt sind, können auch Zinsen, Wertpapierverluste, Währungsverluste, Einzelwertberichtigungen, Abschreibungen, bestimmte Rückstellungen von den Einkünften abgezogen werden.

Uneinbringliche Forderungen

Zu steuerlichen Zwecken können Wertberichtigungen von 5% der Forderungen zum Jahresende vorgenommen werden.

Bewertung von Betriebsmitteln

Die Bewertung von Rohmaterialien oder Fertigerzeugnissen erfolgt auf der Basis des First in First out (FIFO) Prinzips oder der Durchschnittskostenmethode. Bei der Wertermittlung produzierter Güter müssen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten berücksichtigt werden. Zu Steuerzwecken kann der Lagerbestand mit 5% des kalkulierten Wertes abgeschrieben werden.

Abzugsmöglichkeiten

Abziehbare betriebliche Ausgaben beinhalten alle Kosten und Ausgaben, die der Erzielung, der Sicherung und dem Erhalt von Einkünften dienen (z.B. Zinsen, Lohnkosten, Reisekosten, Versicherung).

Abschreibungen:

Aktivvermögen

Schiffe, Ausstattung und Personenfahrzeuge	10-20%
Flugzeuge und Ausstattung	10-20%
Maschinen, Industriemaschinen, Ausstattungen	10-30%
Bohranlagen, Rohrleitungssysteme und andere Ausstattungen, die der Erforschung und Produktion von Kohlenwasserstoff dienen	10-30%
Büroeinrichtungen	20-35%
Maschinen, Ausstattungen und Fahrzeuge, die nicht den anderen Kategorien unterliegen	20-35%
Industriegebäude, Garagen, Warenhäuser	3-6%
Häuser, Geschäftseinrichtung, Büroeinrichtung	1-3%
Aktiva	6-8%
Bohrlöcher, Stromleitungen, vorübergehende Arbeitscamps	7,5-10%
Eigentumsrechte, geistiges Eigentum und Handelsmarken, wie Urheberrechte, Marken, Patente etc.	15-20%
Goodwill	10-20%

Die Abschreibungsgrundlage ergibt sich aus dem Anschaffungswert abzüglich früherer Abschreibungen.

Die Abschreibungsmethode ist die lineare Abschreibungsmethode.

Abzug von Zinsausgaben

Zinsausgaben können vom Einkommen abgezogen werden, vorausgesetzt der Kredit dient unternehmerischen Zwecken.

Zwischen konzernverbundenen Unternehmen bestehen Beschränkungen, sofern besondere Bedingungen erfüllt sind.

Uneinbringliche Forderungen

Generell können 5% der uneinbringlichen Forderungen abgeschrieben werden. Um einen höheren Betrag abschreiben zu können, müssen weitere bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemeinnützige Beiträge (Spenden)

Spenden bis zu 0,75% des Gesamteinkommens können abgezogen werden.

Pensionszahlungen

Zahlungen an obligatorische Pensionsfonds für die Arbeitnehmer von mindestens 10% der Vergütungen (entsprechend auch die Mindestbeiträge für tarifliche Pensionsbeiträge) sind abziehbar.

Strafen und Bußgelder

Strafen und Bußgelder sind nicht abzugsfähig.

Steuern

Steuern die auf Geschäftsgewinne erhoben wurden, werden als nicht abzugsfähig betrachtet.

Körperschaftsteuern (CIT) sind nicht abziehbar.

Beiträge zur Sozialversicherung und andere Arbeitssteuern sind abziehbar.

Sonstige Einkünfte

Kapitaleinkünfte

Kapitaleinkünfte werden in dem Jahr als steuerbares Einkommen angesehen, in dem der Einkommensübergang erfolgt ist. Das Kapitaleinkommen wird als normales Einkommen der Gesellschaft versteuert. Kapitaleinkünfte werden grds. nicht von der Abzugssteuer erfasst. Ferner existieren besondere Regeln, die es erlauben, die Nettokapitaleinnahmen von Anteilsverkäufen voll abzuziehen, so dass Gesellschaften keine Steuern auf den Kapitalertrag zahlen müssen, die aus dem Verkauf von Anteilen erzielt wurden.

Dividendensteuer

Dividendeneinnahmen werden als steuerpflichtige Einnahme behandelt und dem normalen Einkommen der Gesellschaft hinzugerechnet.

Es bestehen umfassende Bestimmungen, die einen vollen Abzug der Dividenden erlauben, so dass Gesellschaften tatsächlich keine Steuern auf Dividendeneinnahmen zahlen. Dividenden unterliegen der Abzugsbesteuerung (Withholdingtax), so dass es sich um eine vorübergehende Steuerzahlung handelt bis zur finalen Steuerveranlagung.

Zinseinnahmen

Zinseinkünfte aus Bankdepots, Kapital- oder Investmentfonds, Rentenfonds oder anderen Wertpapieren, Valutakursgewinne und andere Einnahmen aus geldwerten Gütern unterliegen der Besteuerung mit 22%.

Zinseinkünfte von ausländischen Parteien unterliegen der Abzugsbesteuerung von 12 % in Island.

Einnahmen aus Lizenzen, Rechten etc. (Royalty)

Royalties, die an ansässige Unternehmen bezahlt werden, sind mit dem Standardsatz für Gesellschaften (CIT) zu versteuern. Lizenzgebühren, die an eine nicht ansässige Gesellschaft gezahlt werden, sind in Island mit der Standardrate von 22% (CIT) zu versteuern und unterliegen der Abzugsbesteuerung.

Ausländische Einkünfte

Das im Ausland erzielte Einkommen ist grundsätzlich als Einkommen der Gesellschaft zu versteuern, da eine in Island ansässige Gesellschaft der Besteuerung des Welteinkommens mit 22% (CIT) in Island unterliegt.

Verlustvorträge

Betriebliche Verluste können von den Einkünften aus der betrieblichen und unabhängigen wirtschaftlichen Tätigkeit abgezogen werden. Steuerliche Verluste können für 10 Jahre vorgetragen werden und über den Zeitraum von 10 Jahren genutzt werden, gerechnet ab dem Jahr, in dem der Verlust entstanden ist.

Es ist nicht erlaubt, Verluste in die vergangenen Einkommensjahre zu übertragen (kein Carry back).

Zahlungen an ausländische verbundene Einheiten

Isländische Gesellschaften können den Abzug von gezahlten Royalties, Gebühren und ähnlichen Zahlungen an verbundene Unternehmen im Ausland verlangen, vorausgesetzt die Zahlungen erfolgten zu Marktbedingungen (Drittvergleich) und erfolgten aufgrund einer empfangenen Leistung.

Zinsen zu normalen kommerziellen Zinssätzen, die an ausländische verbundene Unternehmen gezahlt werden, können generell steuerlich abgezogen werden, wenn

die Kreditbedingungen mit denen vergleichbar sind, die zwischen unabhängigen Parteien vereinbart würden.

Zusammenveranlagung mehrerer Gesellschaften

Eine Gesellschaft können zu einer Zusammenveranlagung mit anderen Gesellschaften optieren, wenn sie mindestens 90% der Anteile der anderen Gesellschaften halten. Zusammenveranlagung bedeutet unter anderem, dass die Verluste der einen Gesellschaft mit dem Gewinn der anderen Gesellschaft verrechnet werden können. Die Zusammenveranlagung kann auf nichtansässige Gesellschaften oder feste Betriebstätten ausländischer Gesellschaften ausgeweitet werden.

Transfer Pricing

Wenn Preise, Vertragsbestimmungen oder finanzielle Vereinbarungen zwischen verbundenen Unternehmen sich derart von denen unterscheiden, die bei vergleichbaren Transaktionen zwischen nichtverbundenen Unternehmen erwartet werden dürfen, hat das Finanzamt das Recht eine Bewertung vorzunehmen, wie die Preisfestsetzung korrekterweise vorzunehmen gewesen wäre und eine neue Steuerfestsetzung der betroffenen Partei zu erlassen.

Diese Regelung kann hinsichtlich aller Einkäufe und Verkäufe von Gütern und Dienstleistungen, materieller und nichtmaterieller Güter und anderer finanzieller Instrumente (vertragliche Ansprüche) Anwendung finden. Die Steuerbehörde kann korrigierende neue Steuerfestsetzung bis zu sechs Jahren vornehmen, die vor dem Jahr liegen, in dem die neue Steuerfestsetzung erfolgte. Juristische Einheiten werden als verbunden betrachtet, wenn sie Teil einer Gruppe sind, wenn sie unter der direkten oder indirekten Anteilsmehrheit oder der bestimmenden Kontrolle von zwei oder mehreren juristischen Einheiten innerhalb dieser Gruppe stehen, wenn die Anteilsmehrheit einer juristischen Einheit über eine andere in einer direkten oder indirekten Weise gegenwärtig ist, oder wenn die juristischen Einheiten direkt oder indirekt mehrheitlich Personen gehören oder unter deren bestimmenden Kontrolle stehen, die familiär miteinander verbunden sind.

Wenn die juristische Einheit ein operatives Jahreseinkommen erzielt oder zu Beginn oder Ende eines Geschäftsjahres ein Aktivvermögen ausweist, das mehr als 1 Milliarde ISK ausmacht, ist die Einheit ab dem nächsten Geschäftsjahr an die Dokumentationspflichten gebunden, hinsichtlich der Transaktionen, die mit verbundenen ausländischen juristischen Einheiten erfolgen. Die betroffene juristische Einheit muss dann Informationen

aufbewahren, die die Art und den Umfang der kontrollierten Transaktionen mit den verbundenen ausländischen Einheiten beschreiben. Ferner muss dokumentiert werden, wie die angewandten Verrechnungspreise zustande gekommen sind.

Das betroffene Unternehmen ist verpflichtet, die Daten bezüglich der Transaktionen mit den juristischen Einheiten für sieben Jahre aufzuheben. Sofern das Finanzamt Zugang zu den Dokumenten fordert, hat das Unternehmen 45 Tage Zeit, zu antworten.

Zusätzlich zu den bestimmten nationalen Gesetzen über Verrechnungspreise (Transfer Pricing) sollte beachtet werden, dass es gewisse nationale Bestimmungen im inländischen Recht gibt, die den Fremdvergleichsgrundsatz (Arms length principle) beinhalten. Dieser besagt, dass wenn ein Handel oder eine Transaktion zwischen den Parteien signifikant von den sonst üblichen Inhalten einer solchen Transaktion abweicht, die steuerliche Berechnungsgrundlage so neu bewertet und festgesetzt werden kann, dass die Steuerverwaltung sie als normal in Bezug auf vergleichbare Transaktionen betrachtet.

Country by country report

Sofern die Pflicht zur Abgabe besteht, ist dieser Country by Country Report innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Einkommensjahres abzugeben.

Thin capitalisation (dünne Ausstattung mit Kapital)

Die Bestimmungen zur Kapitalisierung sind im Einkommensteuergesetz etabliert. Die Regelung begrenzt den Zinsabzug auf 30 % des EBITDA (Gewinn vor Zinsen und Steuern, Abschreibung und Tilgung).

Die Regelung findet keine Anwendung in folgenden Fällen:

- Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb von ISK 100 Millionen
- Der Kreditgeber hat seinen Sitz in Island
- Es wird nachgewiesen, dass die Eigenkapitalquote nicht mehr als 2% der Eigenkapitalquote des Konzerns beträgt, oder
- Der Steuerzahler ist ein Finanzinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft oder ein Unternehmen, das solchen Parteien gehört und vergleichbare Operationen ausführt.

Kontrollierte ausländische Unternehmen (CFC)

Jede Person, die direkte oder indirekte Anteile eines Unternehmens, einer Stiftung oder Organisation besitzt, welche den Sitz in einem Niedrigsteuerland hat, muss Einkommensteuer aus dem Gewinn einer solchen Gesellschaft im Verhältnis zu dem eigenen Eigentümeranteil bezahlen, ungeachtet etwaiger Ausschüttungen der Ge-

sellschaft.

Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die Teil des Vorstandes in einem Unternehmen, einer Stiftung, einer Organisation oder Gesellschaft sind, die der Jurisdiktion eines Niedrigsteuerlandes unterfallen, von wo sie direkt oder indirekt Leistungsbezüge erhält.

Um diese Regelung anzuwenden, muss die ausländische Partei in dem Niedrigsteuerland ansässig sein und die Hälfte der Eigentümeranteile an der ausländischen Partei muss direkt oder indirekt einem isländischen Steuerzahler gehören oder dieser muss bestimmenden Einfluss über diese ausländische Partei im Laufe des Einkommensjahres haben.

Diese CFC Regelung ist nicht anwendbar, wenn die Stiftung oder die Organisation durch ein bestehendes Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Island und dem Niedrigsteuerland geschützt ist, oder wenn ein Einheit in einem anderen EFTA Staat registriert ist, wo es rechtmäßig wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt und die entsprechenden Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Island unterzeichnet haben.

Steueranrechnungen und Steueranreize

Anrechnung ausländischer Steuern

Das isländische Einkommensteuergesetz räumt die Möglichkeit der Anrechnung ausländischer Steuern ein, um eine potentielle Doppelbesteuerung zu lindern oder zu vermeiden.

Die Anrechnung ist nur auf Steuerveranlagungen anwendbar, die den Steuerveranlagungen, auf die die Anrechnung erfolgen soll, ähnlich sind. Die Anrechnung ist der Höhe nach auf den Steuerbetrag beschränkt, der sich nach isländischer Besteuerung auf das ausländische Einkommen ergeben würde.

Unterstützung innovativer Unternehmen

Innovative Unternehmen sind berechtigt, die Körperschaftssteuer zu kürzen. Die Kürzung kann bis zu 20% aller projektbezogenen Ausgaben ausmachen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Maximalbetrag, mit dem die Kürzung innerhalb eines Unternehmens erfolgen kann, darf den Betrag von ISK 300 Millionen für jedes Einkommensjahr nicht überschreiten. Sofern Dienstleistungen für Forschung und Entwicklung eingekauft werden, dürfen die abziehbaren Kosten den Betrag von ISK 450 Millionen nicht übersteigen.

Diese Regelung gilt bis Ende 2019.

Anreiz für Investitionen in Island

Unternehmen die in wirtschaftliche Unternehmungen in Island investieren, werden steuerliche Anreize geboten. Die Investitionsprojekte müssen bestimmte Erfordernisse erfüllen, bspw. müssen diese für die isländische Ökonomie und die Gesellschaft vorteilig sein im Sinne von Schaffung von Arbeitsplätzen, ländliche Entwicklung, Exporten, Steuereinnahmen und Wissen. Anerkannte Investmentprojekte erhalten im Gegenzug dafür Vorteile, einschließlich Kürzungen von Steuern und Abgaben.

Zusätzlich kann der Einkommensteuersatz festgesetzt werden in Übereinstimmung mit dem laufenden Einkommensteuersatz für 10 Jahre, sowie Befreiungen von Zöllen und Verbrauchsteuern auf Importe oder inländischen Einkäufe von Baumaterialien, Maschinen und Ausstattungen für die Durchführung oder den Bau des Investmentprojekts.

Diese Regelung läuft Ende 2020 aus.

Abzugssteuern

Dividenden, die an inländische Unternehmen ausgezahlt werden, sind einer Abzugssteuer von 22% unterworfen. Dividenden, die an im Ausland ansässige Unternehmen ausgezahlt werden, sind einer Abzugssteuer von 20% unterworfen.

Die endgültige Besteuerung der Dividendenzahlung an Unternehmen in EFTA Staaten ist Null, die Abzugssteuern werden in dem Jahr, das dem Jahr der Auszahlung folgt, erstattet, nachdem eine Steuererklärung eingereicht wurde.

Zinszahlungen an in Island ansässige Unternehmen werden mit einer Abzugssteuer von 22% abgegolten. Zinszahlungen an nicht in Island ansässige Unternehmen sind mit einer Abzugssteuer von 12% abgegolten. Bruttolizenzgebühren, die an eine nichtansässige Person gezahlt werden, sind mit einem Standardsatz von 20% zu versteuern und unterfallen der Abzugsbesteuerung.

In Bezug auf Deutschland gilt für deutsche Empfänger, dass der endgültige Steuersatz in Island bei Dividenden 15% (5% bei Eigentümeranteil von mindestens 25%) betragen darf und für Zinsen und Royalties der endgültige Steuersatz 0% beträgt.

Steuerverwaltung

Steuerzeiträume

Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Unter bestimmten Umständen und nach Antrag kann das Finanzamt ein vom Kalenderjahr abweichendes Steuerjahr zulassen.

Steuererklärungen

Zu Beginn eines jeden Jahres legt das Finanzamt die Frist zur Einreichung der Steuererklärung/Dokumente für den Steuerpflichtigen fest.

Grundsätzlich ist die jährliche Abgabefrist für Steuererklärungen bei Gesellschaften der 31. Mai. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Unternehmen, die ihre Steuererklärung von einem Steuerberater ausarbeiten lassen, können jährlich die Abgabefrist zum 10. September auf Antrag verlängern lassen.

Die endgültige Steuerfestsetzung muss spätestens 10 Monate nach Beendigung des Einkommensjahrs fertig sein.

Steuerfestsetzungen für Gesellschaften sind bis Ende Oktober verfügbar.

Steuerzahlungen

Steuervorauszahlungen sind am ersten Tag eines Monats fällig, ausgenommen in den Monaten Januar und Oktober. Gesellschaften zahlen die Steuern im Voraus, welche jährlich von der endgültigen Steuerfestsetzung Ende Oktober errechnet werden. Die Steuervorauszahlungen werden in den Monaten Februar bis September erhoben. Die Höhe der einzelnen Steuervorauszahlung beträgt 8,5% der Einkommensteuer zu jedem Fälligkeitsdatum.

Insgesamt beträgt die Summe der Steuervorauszahlungen 68% der Einkommensteuer. Sofern es Defizite gegenüber der festgestellten endgültigen Steuer gibt, ist dieser Steuerfehlbetrag in zwei gleichen Raten zum 1. November und Dezember zu zahlen.

Einkommensteuern auf Dividenden und Zinseinnahmen werden vierteljährlich fällig.

Steuerprüfung – verschiedene Prozesse

Die isländische Steuerverwaltung wählt einzelne Steuererklärungen zur Prüfung auf der Grundlage verschiedener Methoden aus.

Einige werden in einem elektronischen Auswahlverfahren ausgesucht, andere auf Grundlage eines formellen Überwachungsplans. Eine Steuererklärung kann auch bei der Suche nach Informationen durch Steuerbehörden aufgespürt werden, die der Identifizierung von an steuermeidenden Transaktionen beteiligten Parteien dient.

Die Prüfung erfolgt generell in schriftlicher Form. Die Verfahrensregeln sind sehr streng und das Verfahren kann von wenigen Wochen bis zu mehreren Jahren dauern.

Verjährungsregeln

Isländische Steuerbehörden können Körperschaftssteuerbescheide bis zu sechs Jahre nach der Ende des Jahres der erstmaligen Festsetzung erneuern oder ändern.

Sofern die Steuererklärung richtig ausgefüllt wurde und alle erforderlichen Dokumente der Behörde zur Verfügung gestellt wurden, um einen korrekten Steuerbescheid zu ermöglichen, beträgt die Festsetzungsfrist 2 Jahre. Im Jahr 2018 kann die Behörde die Steuerbescheide des Jahres 2012 ändern.

Sofern es sich um Einkünfte oder Vorteile aus Niedriglohnstaaten handelt, beträgt die Festsetzungsverjährung 10 Jahre.

Ein Schwerpunkt der Untersuchung seitens der isländischen Steuerverwaltung liegt aktuell auf der Einhaltung der Transfer Pricing Regeln.

Buchhaltung/Jahresabschluss in fremder Währung

Unternehmen können beim Buchhaltungsregister beantragen, dass die Buchhaltung und der Jahresabschluss in fremder Währung erfolgen kann. Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor Beginn des Einkommensjahres erfolgen. Die Erlaubnis gilt für 5 Jahre. Das Buchhaltungsregister ist verantwortlich für die Sicherstellung, dass das autorisierte Unternehmen weiterhin eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens erfolgt im Ausland oder das Unternehmen ist Teil einer ausländischen Gruppe
- Das Unternehmen besitzt ausländische Tochtergesellschaften oder Anteile an ausländischen Unternehmen und seine hauptsächlich geschäftlichen Transaktionen erfolgen mit diesen Unternehmen
- Der Ort der Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist in Island, während eine beträchtliche Anzahl deren Transaktionen in ausländischer Währung erfolgt.
- Eine beträchtliche Anzahl der unternehmerischen Investitionen oder damit verbundenen Verbindlichkeiten sind in ausländischer Währung
- Die gebräuchliche Währung ist an der isländischen Zentralbank oder der Geschäftsbank des Unternehmens registriert.

Wenn das Unternehmen meint, dass es nicht länger die Bedingungen erfüllt, muss es dies dem Buchhaltungsregister anzeigen.

Das Buchhaltungsregister kann seine Entscheidung über die Beendigung der Autorisation für die Dauer von zwei Jahren zurückstellen, wenn die Umstände, die dazu führen, dass das Unternehmen nicht länger die erforderlichen Bestimmungen erfüllt, als nur vorübergehend erscheinen.

Der durchschnittliche Umrechnungskurs für das Steuerjahr ist anzuwenden, wenn Einnahmen und Ausgaben, inklusive Abschreibungen, in isländische Kronen umgerechnet werden. Der Wechselkurs am Ende des Jahres muss bei der Umrechnung in isländische Kronen bei Aktivvermögen, Fremdkapital und Eigenkapital angewandt werden. Kursdifferenzen, welche auftreten können beeinträchtigen nicht das Einkommen auf Gewinn- und Verlustkonten.

IHR ANSPRECHPARTNER

Volker Becker
Leiter Recht & Steuern
+45 32 83 00 67
vb@handelskammer.dk



